

Aktenzeichen: 8 AZR 496/84

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 9. Juli 1986

- 8 AZR 496/84 -

I. Arbeitsgericht
Kaiserslautern

Urteil vom 11. November 1981

- 3 Ca 1484/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 31. Juli 1984

- 3 Sa 23/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatz - Lizenzfußball - Transferentschädigung

Gesetz: BGB §§ 26, 125, 254, 278, 280, 286; ZPO § 138;
Lizenzspielerstatut des Deutschen Fußball-Bun-
des (Stand 1. Juli 1981) § 30

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 496/84

3 Sa 23/82 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
9. Juli 1986

Siegel,
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1986 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Peifer und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kleemann und Jubelgas für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 31. Juli 1984 - 3 Sa 23/82 - wird zu-
rückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Zahlung von
180.000,-- DM. Er beruft sich auf eine mündliche Abrede der Par-
teien.

Der Kläger war als Lizenzfußballspieler bei dem Beklagten
beschäftigt. Dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 23. Februar
1978 hatten die Parteien eine schriftliche Zusatzvereinbarung vom
gleichen Tag beigelegt, die drei Ziffern enthielt. In den ersten
beiden Ziffern verpflichtet sich der Beklagte, dem Kläger bei der
Beschaffung eines Grundstücks und bei der Sicherung seiner Exi-
stenz behilflich zu sein. Ziffer 3 lautete:

"Die Ablösesumme wird festgelegt auf DM 170.000,--."

Der Kläger schied mit Ablauf des 30. Juni 1981 aus den
Diensten des Beklagten aus.



Am 4. Juni 1981 unterzeichnete der Kläger einen neuen Arbeitsvertrag mit dem Fußballverein A B (im folgenden: B). Dieser zahlte für die Übernahme des Klägers an den Beklagten eine Transferentschädigung von 170.000,-- DM.

Der Kläger hat vorgetragen, Anfang 1981 habe der Präsident des Beklagten, Jürgen F , ihm mündlich zugesagt, daß der Beklagte im Falle seines Vereinswechsels von dem aufnehmenden Verein eine Transferentschädigung von 350.000,-- DM fordern und ihm als Existenzsicherung den Betrag auszahlen werde, um den die erzielte Transferentschädigung den zwischen den Parteien festgelegten Betrag von 170.000,-- DM übersteigt. Der Beklagte habe von B die geforderten 350.000,-- DM erhalten. Dies ergebe sich daraus, daß der Beklagte für den von B übernommenen Spieler E statt der ursprünglich geforderten 1.100.000,-- DM nur 900.000,-- DM habe zahlen müssen. Der Betrag von 350.000,-- DM sei im übrigen bei seinem damaligen Marktwert verhältnismäßig gering und daher ohne weiteres zu erzielen gewesen. Selbst wenn sein neuer Arbeitgeber nicht bereit gewesen sei, diese Summe zu zahlen, sei der Beklagte ihm gegenüber verpflichtet gewesen, sie in einem Schiedsverfahren nach § 30 Nr. 3 des Lizenzspielerstatuts des Deutschen Fußballbundes (im folgenden: Lizenzspielerstatut) durchzusetzen. Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn
180.000,-- DM nebst 9 % Zinsen seit dem
31. August 1981 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen,



zwar sei mit dem Kläger darüber gesprochen worden, daß diesem bei einer Erhöhung der Transferentschädigung die Differenz zu den ursprünglich festgelegten 170.000,-- DM zustehe. Der Präsident sei aber davon ausgegangen, daß der Kläger selbst und nicht der Beklagte mit dem künftigen Verein über den höheren Betrag verhandle. Der Kläger habe stattdessen bei seinen Arbeitsvertragsverhandlungen mit B darauf hingewiesen, daß zwischen den Parteien die Transferentschädigung auf nur 170.000,-- DM festgelegt worden sei. Daraufhin habe der Kläger mit B einen Arbeitsvertrag mit ausgezeichneten Bedingungen abgeschlossen. B sei unter diesen Umständen nicht bereit gewesen, mehr als 170.000,-- DM zu zahlen, und habe angedroht, anderenfalls den Transfer rückgängig zu machen. Im übrigen sei die vom Kläger behauptete Vereinbarung unwirksam. Nach Art. 8 der Vereinssatzung sei der Präsident nur zusammen mit dem stellvertretenden Präsidenten vertretungsberechtigt. Außerdem sei die in § 8 Abs. 2 des Arbeitsvertrags vom 23. Februar 1978 bestimmte Schriftform nicht beachtet worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage bis auf die geforderten Zinsen stattgegeben. Gegen dieses Urteil haben der Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

I. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht aufgrund seiner mit Revisionsrügen nicht angegriffenen Feststellungen davon ausgegangen, daß zwischen den Parteien ein Vertrag bestand, wonach der Beklagte verpflichtet war, die Transferentschädigung, die er in Verhandlungen mit dem neuen Arbeitgeber des Klägers erzielen würde, insoweit an den Kläger auszuzahlen, als sie den Betrag von 170.000,-- DM überstieg. Dabei war zwischen den Parteien vereinbart worden, daß der Beklagte als Transferentschädigung 350.000,-- DM fordern sollte. Entgegen der Auffassung des Beklagten war dieser Vertrag wirksam.

1. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, schadet die fehlende Schriftform (§ 125 Satz 2 BGB) im vorliegenden Fall nicht. Zwar bestimmte § 8 Abs. 2 des schriftlichen Arbeitsvertrags vom 23. Februar 1978, daß Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen erst mit ihrer schriftlichen Festlegung wirksam werden und mündliche Nebenabreden keine Gültigkeit haben. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht jedoch unter Bezugnahme auf die insoweit zutreffenden Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils in dem Verhalten des Klägers und des Präsidenten des Beklagten eine stillschweigende formlose Aufhebung des vereinbarten Formzwangs gesehen, die rechtlich möglich ist (vgl. BAG Urteil vom 4. Juni 1963 - 5 AZR 16/63 - AP Nr. 1 zu § 127 BGB; BGH Urteil vom 26. November 1964 - VII ZR 111/63 - AP Nr. 2 zu



§ 127 BGB).

2. Im Ergebnis zutreffend ist auch die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Präsident des Beklagten habe diesen wirksam vertreten. Zwar bestimmt Art. 8 der Satzung des Beklagten, daß der Vorstand aus dem Präsidenten und dem stellvertretenden Präsidenten besteht, was nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB zur Folge hat, daß die gesetzliche Vertretung eine Gesamtvertretung dieser beiden Vorstandsmitglieder ist. Der Kläger trägt jedoch vor, der Präsident allein sei berechtigt gewesen, mit ihm den Vertrag zu schließen. Darin liegt die Behauptung, der Präsident habe mit Wissen und Willen des Beklagten gehandelt und somit eine rechtsgeschäftliche Vollmacht zum alleinigen Tätigwerden, zumindest also Duldungsvollmacht (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 44. Aufl., § 173 Anm. 4 b), besessen. Dem ist der Beklagte nur mit dem Hinweis auf den Wortlaut der Satzungsbestimmung entgegengetreten und nicht mit substantiiertem Bestreiten, wie dies nach § 138 Abs. 2 ZPO erforderlich gewesen wäre. Der Vortrag des Klägers ist somit als unstreitig anzusehen (§ 138 Abs. 3 ZPO).

II. Der Klageanspruch ist jedoch weder als Erfüllungs- noch als Schadenersatzanspruch begründet.

1. Aus dem Gesichtspunkt der Erfüllung kann der Kläger den mit der Klage geltend gemachten Betrag deshalb nicht verlangen, weil B an den Beklagten eine Transferentschädigung, die den Betrag von 170.000,-- DM überstieg, nicht gezahlt hat.



Unstreitig wurde nur dieser Betrag an den Beklagten ausgezahlt, und zwar in der Weise, daß der Schriftführer D des Beklagten ihn von der an B zu überweisenden Transferentschädigung für den von dort übernommenen Lizenzspieler E abzog.

Die Zahlung einer den Betrag von 170.000,-- DM übersteigenden Transferentschädigung kann auch nicht darin gesehen werden, daß B die ursprüngliche Entschädigungsforderung für den Wechsel des Spielers E von 1.100.000,-- DM auf 900.000,-- DM ermäßigt hatte. Warum es dazu gekommen war, steht nicht fest. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht dazu den substantiierten Tatsachenvortrag des insoweit darlegungspflichtigen Klägers vermißt.

2. Auch aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes wegen positiver Vertragsverletzung (§§ 280, 286 BGB analog) ist der Klageanspruch nicht begründet. Die Schadenersatzpflicht des Beklagten entfällt, weil der Kläger und sein Berater K, dessen Verschulden der Kläger zu vertreten hat (§ 278 BGB), den Schaden selbst verursacht haben (§ 254 Abs. 1 BGB).

a) Allerdings traf den Beklagten aufgrund der getroffenen Vereinbarung die Pflicht, in den Verhandlungen mit dem neuen Arbeitgeber des Klägers darauf hinzuwirken, daß dieser eine Transferentschädigung in Höhe von 350.000,-- DM zahlte. Der Beklagte schuldete dem Kläger also durchaus, sich um eine Transferentschädigung zu bemühen, die den zwischen den Parteien ursprünglich



festgelegten Betrag von 170.000,-- DM überstieg. Ziffer 3 der schriftlichen Vereinbarung der Parteien vom 23. Februar 1978 galt nicht mehr, soweit sie dazu bestimmt war, dem Kläger durch Festlegung eines Höchstbetrags den Wechsel des Arbeitsplatzes zu erleichtern. Sie war durch die mündliche Vereinbarung der Parteien ersetzt worden. Nach ihr bezeichnete der in der schriftlichen Vereinbarung genannte Betrag künftig nur noch den Teil der erzielten Transferentschädigung, der dem Beklagten verbleiben sollte. Unterließ es der Beklagte, sich um eine höhere Transferentschädigung zu bemühen, oder verhandelte er nicht ernsthaft mit diesem Ziel, so verletzte er seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kläger.

b) Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Beklagte durch seine anfängliche Untätigkeit seine Vertragspflicht gegenüber dem Kläger verletzt hat. Der Beklagte hat zunächst keinerlei Versuche unternommen, gegenüber B eine höhere Transferentschädigung als den Betrag von 170.000,-- DM durchzusetzen. Erst auf das Drängen des Klägers hat der Schriftführer des Beklagten, der bereits dabei war, den Transfer auf der Grundlage dieses Betrages zu vollziehen, versucht, mit B über eine Transferentschädigung von 350.000,-- DM zu verhandeln, was jedoch mißlang.

c) Dennoch haftet der Beklagte wegen dieses säumigen Vorgehens dem Kläger nicht auf Schadenersatz. Soweit ein Schaden eingetreten ist, ist dieser allein auf das Verhalten des Klägers und seines Beraters K zurückzuführen.



Nach den mit zulässigen Revisionsrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben der Kläger und sein Berater, als sie mit B über den Lizenzspielervertrag des Klägers verhandelten; wiederholt darauf hingewiesen, daß in der schriftlichen Zusatzvereinbarung vom 23. Februar 1978 die Transferentschädigung zwischen den Parteien auf den Höchstbetrag von 170.000,-- DM festgelegt sei. Durch Offenlegung dieser, wie sie wußten, inzwischen aufgehobenen Vereinbarung machten der Kläger und sein Berater dem Beklagten ein Verhandeln mit dem Ziel einer höheren Transferentschädigung von vornherein unmöglich. B, das seine Verhandlungen mit dem Kläger in der Erwartung geführt hatte, der Beklagte werde eine höhere Transferentschädigung nicht verlangen, hatte keine Veranlassung, sich auf die weitergehende Forderung des Schriftführers des Beklagten, D, einzulassen. Für den Beklagten war ein Betrag von mehr als 170.000,-- DM somit nicht durchsetzbar. Der Kläger und sein Berater K haben durch ihr Verhalten in grober Weise gegen das eigene wohlverstandene Interesse des Klägers verstoßen, soweit dieses darauf gerichtet war, einen Teil der dem Beklagten zufließenden Transferentschädigung zu erlangen. Sie haben die entscheidende Ursache für den Mißerfolg des Verhandlungsversuchs des Beklagten gesetzt. Dessen Säumnis schloß, auch in dem inzwischen fortgeschrittenen Stadium des Transfers, die Möglichkeit eines Verhandlungserfolgs nicht aus. Die Erwähnung der mit diesem Inhalt nicht mehr gültigen schriftlichen Vereinbarung gegenüber B machte sie jedoch praktisch zunichte. Der Kläger und sein Berater sind daher für den entstandenen Schaden im wesentlichen allein ursächlich geworden. Dies führt dazu, daß der Klä-



ger im Verhältnis der Parteien zueinander den Schaden allein zu tragen hat (§ 254 Abs. 1, § 278 BGB).

d) Entgegen der Meinung des Klägers hat der Beklagte seine Vertragspflicht nicht dadurch verletzt, daß er die Transferentschädigung nicht durch einen Schiedsgutachter hat feststellen lassen.

Nach § 30 Nr. 3 Satz 1 Lizenzspielerstatut können bei Streitigkeiten über die Höhe einer Transferentschädigung der abgebende und der aufnehmende Verein sie durch einen Schiedsgutachter feststellen lassen. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn der aufnehmende Verein den Vertragsabschluß mit einem Spieler nachweist und es bis dahin nicht zu einer Vereinbarung mit dem abgebenden Verein gekommen ist (§ 30 Nr. 3 Satz 2 Lizenzspielerstatut). Kommt eine Einigung über den Schiedsgutachter innerhalb von 20 Tagen nicht zustande, so wird dieser auf Antrag eines Beteiligten vom Vorstand des DFB bestimmt (§ 30 Nr. 3 Satz 4 Lizenzspielerstatut).

Fraglich ist bereits, ob der Beklagte als abgebender Verein überhaupt in der Lage gewesen wäre, die Bestellung eines Schiedsgutachters durchzusetzen. Dies hätte vorausgesetzt, daß in dem Zeitpunkt, in dem der Beklagte die Transferentschädigung von 350.000,-- DM forderte, B den Arbeitsvertrag mit dem Kläger bereits unterschrieben hatte. Eindeutige Feststellungen dazu enthält das Berufungsurteil nicht; es spricht nur davon, daß der Transfer "abgewickelt" wurde. Fehlte es im Zeitpunkt des



Verhandlungsversuchs an einem Arbeitsvertrag, hätte der Beklagte durch das Beharren auf der höheren Transferentschädigung ohnehin einen Schiedsspruch nicht erzwingen können, weil B von der Einstellung des Klägers ganz hätte absehen können.

Aber auch falls der Arbeitsvertrag zwischen dem Kläger und B bereits abgeschlossen war, traf den Beklagten keine Verpflichtung, an den Vorstand des Deutschen Fußballbundes einen Antrag auf Bestimmung eines Schiedsgutachters zu stellen. Nachdem der Beklagte erfahren hatte, daß der Kläger die nicht mehr gültige schriftliche Vereinbarung vom 23. Februar 1978 seinem künftigen Arbeitgeber gegenüber offenbart hatte, mußte er davon ausgehen, daß der Kläger auf diese Weise die Bedingungen seines neuen Arbeitsvertrages verbessert hatte und daran mehr interessiert war, als an der einmaligen Zahlung, die er bei höherer Transferentschädigung von dem Beklagten hätte verlangen können. Außerdem war zu befürchten, daß B den Arbeitsvertrag mit dem Kläger wegen arglistiger Täuschung (§ 123 Abs. 1 BGB) anfechten würde, wenn der Beklagte nachträglich entgegen den Zusicherungen, die der Kläger und sein Berater durch ihr Verhalten gegeben hatten, den Schiedsgutachter anrufen würde. Dem Beklagten war somit nicht zuzumuten, nach § 30 Nr. 3 Lizenzspielerstatut auf eine Erhöhung der Transferentschädigung hinzuwirken.

Michels-Holl

Schneider

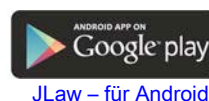
Dr. Peifer

Dr. Kleemann

Jubelgas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)